

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten und sonstigen Aufträgen

1 Definitionen

1.1 Diese AGBs enthalten die Vereinbarungen für die sachliche und kaufmännische Abwicklung von Instandsetzungsaufträgen und sonstigen Aufträgen, die vom Auftraggeber der Anima GmbH erteilt wurden, nachfolgend als Auftragnehmer oder Anima bezeichnet.

2 Kostenvoranschlag

2.1 Kostenvoranschläge und Gutachten sind entgeltlich. Im Regelfall wird Dr.-Ing. Karl Schmitt beauftragt, sie zu erstellen. Er rechnet dies direkt mit dem Auftraggeber ab. Seine Honorarrechnungen sind ohne Umsatzsteuer.

2.2 Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung bei den Einzelposten Material, Arbeit etc.

2.3 Das Honorar für die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist 20€ plus 10% des im Kostenvoranschlag bestimmten Brutto-Reparaturwertes. Das Honorar für ein vom Auftraggeber gewünschtes Gutachten mit fachlicher Stellungnahme zum Schadensumfang und mit detaillierten Fotos beträgt 30€ plus 15% des festgestellten Brutto-Reparaturwertes.

2.4 Wenn Anima zu diesem vorstehend genannten Kostenvoranschlag oder Gutachten den Reparaturauftrag erhält, dann erhält der Kunde einen 5% Rabatt auf die abgerechneten Arbeiten, soweit sie in Kostenvoranschlag oder Gutachten aufgeführt sind.

2.5 Die aus Anlass der Erstellung des Kostenvoranschlages erforderlichen und in Auftrag gegebenen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

3 Angelieferte Teile und Ersatzteilverkauf

3.1 Ein vom Auftraggeber angeliefertes Teil wird nach Möglichkeit eingebaut, wenn der Auftraggeber dies in Auftrag gibt.

3.2 Wenn sich das oder die Teile dann als nicht passend oder fehlerhaft erweist, dann liegt dies allerdings nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers. Der hieraus folgende Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu tragen.

3.3 Bei Ersatzteilverkäufen hat der Auftraggeber zu überprüfen, ob die verkauften Teile passend für seinen Bedarf sind. Der Ersatzteilverkauf ersetzt nicht die Pflicht zur Auswahl des passenden Teils, wie sie bei Instandsetzungsaufträgen vom Auftragnehmer durchzuführen ist. Der Auftragnehmer hat keine Rücknahmepflicht, wenn das Ersatzteil sich als unpassend herausstellen sollte.

4 Probefahrten

4.1 Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten Probefahrten sowie Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen.

5 Zahlungen

5.1 Der Auftragnehmer hat auch ohne Entgeltvereinbarung das Recht, eine Vorschusszahlung für die angebotene Reparatur zu verlangen.

5.2 Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat bei Übergabe bar zu erfolgen, soweit vom Auftragnehmer Zahlung durch Wechsel, Scheck etc. akzeptiert wird gehen anfallende Spesen zu Lasten des Auftraggebers.

6 Fertigstellung

6.1 Der Fertigstellungstermin ist telefonisch vom Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber hat hierfür seine Erreichbarkeit sicher zu stellen. Bei Nicht-Erreichbarkeit gilt der erste Termin des Versuchs der telefonischen Mitteilung, insbesondere bezüglich der in Abschnitt 7 beschriebenen weiteren Vorgehensweise.

6.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Reparaturgegenstand vom Auftragnehmer auf

öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden kann. Für mögliche Beschädigungen durch Dritte hat der Auftraggeber sich durch geeignete Versicherungen abzusichern.

6.3 Ein Auftraggeber, der ein Fahrzeug für Serviceaufträge oder zu anderen vereinbarten Zwecken bei Anima abgestellt hat, hat nach einer Zeit von 10 Tagen nach Anlieferung an den Auftragnehmer, aber nicht später als 3 Tage nach telefonischer Mitteilung zur Abholbereitschaft durch Anima das Fahrzeug ohne weitere Mitteilung abzuholen. Für jeden weiteren Tag wird eine Abstellgebühr von 1,50 € fällig (das gilt für kleine 50cc Motorroller – größere Fahrzeuge sind entsprechend teurer). Diese Abstellgebühr gilt automatisch ohne Mitteilung durch Anima ab dem 20. Tag nach Lieferung durch den Auftraggeber.

6.4 Der Auftraggeber hat die Zahlungsnachweise vorzulegen, wenn er Anzahlungen geleistet hat oder Gewährleistung reklamiert.

7 Altteile

7.1 Ersetzte Altteile – ausgenommen Tauschteile – sind vom Auftragnehmer bis zum Fertigstellungstermin aufzubewahren und deren Herausgabe kann bis zu diesem Zeitpunkt verlangt werden, danach ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Altteile zu entsorgen.

7.2 Entstandene Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

8.1 Alle gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

9 Recht zur Zurückhaltung des Reparaturgegenstandes

9.1 Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere für den gemachten Aufwand oder aus dem ihm verursachten Schaden, sowie für einschlägige Materiallieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem be-

- troffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.
- 9.2 Dies gilt auch für Forderungen aus früheren Aufträgen, soweit diese vom gleichen Auftraggeber erteilt worden sind.
- 9.3 Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, muss der Auftragnehmer erst nach vollständiger Bezahlung seiner Forderungen ausführen.
- 9.4 Im Zweifelsfall kann der Auftraggeber auch unter Vorbehalt bezahlen, um den Reparaturgegenstand zurück zu erhalten.
- 9.5 Bei Einlagerungen oder sonstigen Aufträgen gilt ebenfalls das Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen des Auftragnehmers.
- ## 10 Behelfsreparaturen
- 10.1 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.
- ## 11 Gewährleistung und Leistungsbeschreibung
- 11.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile innerhalb der gesetzlichen Frist von 12 Monaten
- 11.2 Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- 11.3 Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise. Ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist angemessener Ersatz zu leisten.
- 11.4 Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen. Ist dem Auftraggeber die Überstellung nicht möglich, so ist der Auftragnehmer zu verständigen. Dieser kann dann entweder die Überstellung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durchführen oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Betrieb, zu dem die Überstellung durch den Auftraggeber möglich ist, verlangen oder angemessenen Ersatz leisten.
- 11.5 Nicht abdingbare Rechte des Auftraggebers auf Wandlung werden hierdurch nicht berührt.
- 11.6 Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.
- 11.7 Voraussetzung zur Gewährleistung ist die Erfüllung der Animate Inspektionspläne. Bei Erneuerung von funktionswichtigen Motorteilen ist ab Inbetriebnahme nach Reparatur die 500km-, 2000km- usw. Inspektion durchzuführen.
- 11.8 Der Auftragnehmer ist bemüht, die Reparaturen möglichst kostengünstig durchzuführen. Nach der Reparatur wird ein kurzer Funktionstest durchgeführt und bei Erfolg das Fahrzeug an den Auftraggeber übergeben. Der Auftragnehmer haftet bei dieser kostensparenden Vorgehensweise nicht für eventuell tieferliegende Schäden, die dann erst nach weiterem Fahrzeugeinsatz festgestellt werden. Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung mitzuteilen, ob er über das übliche Maß hinausgehende Funktionstests wünscht und diese beauftragt, um eventuell vorhandene verdeckte Mängel auszuschließen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass dies im Werkstattauftrag schriftlich eingefügt wird.
- ## 12 Schadenersatz
- 12.1 Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind. Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.2 Aus der Produkthaftung zustehende Ansprüche werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß (13.1) gilt auch bei Verlust des vom Auftragnehmer übernommenen Reparaturgegenstandes.
- 12.4 Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges gehören, wird vom Auftragnehmer, sofern er diese nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen hat, nicht gehaftet.
- 12.5 Bei angemeldeten Terminen, die vom Kunden nicht- oder nur deutlich verspätet, d.h. mehr als 20 Minuten, wahrgenommen wurden, steht dem Auftragnehmer ein angemessener Ersatz für den Bereitstellungsaufwand zu. Dieser kann vom Auftragnehmer festgelegt werden, wobei er im Detail zu erläutern ist. Der Mindestschadenersatz, der keiner Erläuterung bedarf, ist 10€.
- ## 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- 13.1 Die vorstehenden Regelungen finden, soweit möglich, auch ebenso Anwendung bei sonstigen Aufträgen.
- 13.2 Sollten Teile dieser AGBs oder eines mündlichen oder schriftlichen Vertrages, denen diese AGBs zugrunde liegen, rechtlich nicht wirksam oder mehrdeutig sein, so sind andere Teile nicht automatisch unwirksam. Beide Seiten vereinbaren hiermit, die strittigen Teile des Vertrags oder dieser AGBs durch rechtlich wirksame und eindeutige Formulierungen zu ersetzen. Die Änderungen sollen derart durchgeführt werden, dass die Intention des Vertrags hierdurch unberührt bleibt.
- 13.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 13.4 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen beiderseitigen Ansprüche ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin.